

# Capital Floors

## Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings



# Einleitung

## Hintergrund

Im Juni 2004 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ein zweites Rahmenwerk<sup>1</sup> zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung von Instituten („Basel II“). Am 1. Januar 2007 lösten diese neuen, risikosensitiveren Regelungen<sup>2</sup> das bis dahin geltende Rahmenwerk<sup>3</sup> („Basel I“) aus dem Jahr 1988 ab. Die größere Risikosensitivität wurde dadurch geschaffen, dass Instituten die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Kapitalanforderungen nicht mehr mit Standardverfahren, sondern mit internen Modellen bzw. Ratingverfahren zu berechnen, welche durch die Aufsicht genehmigt werden mussten. Das wesentliche Ziel von Basel II war es, die Mindestkapitalanforderungen der Banken stärker an die eingegangenen Risiken zu knüpfen. Dadurch sollten Banken die Möglichkeit erhalten, geringere – aber dennoch angemessene – Kapitalanforderungen zu erfüllen, als dies nach den Standardansätzen der Fall war. Um allerdings eine zu große Reduktion des haftenden Kapitals zu verhindern, die eine Berechnung der Mindestkapitalanforderungen durch interne Modelle mit sich bringen könnte, verfasste der Baseler Ausschuss Übergangsregelungen als Untergrenze für die Mindestkapitalanforderungen (Basel-I-Floor). Durch den Basel-I-Floor sollte sichergestellt werden, dass Institute, die interne Messverfahren zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Kredit- bzw. operationelle Risiko verwendeten, nicht eine Kapitalunterlegung der risikogewichteten Aktiva unterhalb eines bestimmten Prozentsatzes der Eigenkapitalanforderungen nach Basel I vorweisen. Im Jahr 2007 lag diese Untergrenze bei 95%, 2008 bei 90% und ab 2009 bei 80% der Gesamtkapitalanforderungen, die sich nach dem alten Regelwerk ergeben hätten.

## Überarbeitung des Basel-I-Floors

In der CRR wurde die Floor-Regelung in Höhe von 80% der Gesamtkapitalanforderungen in Art. 500 bis zum 31. Dezember 2017 übernommen. Auch nach diesem Zeitpunkt soll es für Institute, die interne Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen einsetzen, eine definierte Mindestkapitalanforderung geben. Da der Baseler Ausschuss derzeit eine Vielzahl von Stan-

dardansätzen zur Messung der Risiken überarbeitet<sup>4</sup>, soll die künftige Untergrenze Neuerungen in der CRR und auch das Marktpreisrisiko berücksichtigen, die der aktuelle Floor nicht würdigt. Daher veröffentlichte der Baseler Ausschuss am 22. Dezember 2014 ein Konsultationspapier<sup>5</sup> zur Überarbeitung der Kapitaluntergrenzen, mit dem sich die nachfolgenden Abschnitte dieses White Papers beschäftigen.

## Regulierung in der CRR

Gemäß Art. 500 CRR müssen Institute, die Risikopositionsbeträge nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA, Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR) bestimmen oder die für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko fortgeschrittenen Messansätze (AMA; Teil 3 Titel III Kapitel 4 CRR) verwenden, neben der Anforderung, jederzeit Eigenmittel gemäß Art. 92 CRR vorzuhalten, bis zum 31. Dezember 2017 auch die Bestimmungen über den Basel-I-Floor erfüllen.

Vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden kann nach Art. 500 Abs. 3 CRR der Basel-I-Floor durch die Verpflichtung ersetzt werden, jederzeit Eigenmittel in Höhe von mindestens 80% des Betrages vorzuhalten, den das Institut mit dem vergleichbaren Standardverfahren<sup>6</sup> vorhalten müsste, sofern es seit dem 1. Januar 2010 oder später den IRB-Ansatz oder den alternativen Messansatz für operationelle Risiken (AMA) anwendet.

Des Weiteren wird in Art. 500 Absatz 5 CRR den nationalen Aufsichtsbehörden nach Konsultation mit der EBA erlaubt, Institute von den Regelungen des Basel-I-Floors zu befreien, sofern die Institute bestimmte Anforderungen an die Anwendung des internen Modells vollumfänglich erfüllen. Mithin kann eine erfolgreiche Zulassungsprüfung bzw. eine Beseitigung aller von der Aufsicht festgestellten Mängel erhebliche Bedeutung für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen der Institute haben. Allerdings sahen viele nationale Aufsichtsbehörden von dieser Möglichkeit ab.

Der Floor kann auch Einfluss auf die Bestimmung der Risikodeckungsmasse haben, die im Rahmen der Risi-

<sup>1</sup> International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards (<http://www.bis.org/publ/bcbs107.pdf>).

<sup>2</sup> International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards (<http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>).

<sup>3</sup> International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards (<http://www.bis.org/publ/bcbs04a.pdf>).

<sup>4</sup> Kreditrisiko (Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes), Marktrisiko (Fundamental Review of the Trading Book), Kontrahentenausfallrisiko (Neuer Standardansatz zur Messung des Kontrahentenausfallrisikos), Operationelles Risiko (Konsultation über eine Überarbeitung des Standardansatzes).

<sup>5</sup> Capital floors: the design of a framework based on standardised approaches – consultative document (<http://www.bis.org/bcbs/publ/d306.pdf>).

<sup>6</sup> Gemeint sind die Standardverfahren gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR bzw. Teil 3 Titel III Kapitel 2.

kotragfähigkeitsrechnung zur Verfügung steht. Ziel von Going-Concern-Ansätzen ist es, den Fortbestand eines Instituts zu gewährleisten, auch wenn es im Analysezeitraum zu Verlusten kommt. Dieser Fortbestand setzt die Einhaltung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen voraus. Daher stehen Eigenmittel, die die Mindestkapitalanforderungen abdecken, in Going-Concern-Ansätzen nicht als Risikodeckungsmasse zur Verfügung. Muss eine Bank aufgrund des Basel-I-Floors erhöhte Kapitalanforderungen erfüllen, schränkt dies die verfügbare Risikodeckungsmasse also weiter ein.

Im Rundschreiben 05/2014 (BA) vom 10. Juli 2014 gab die BaFin bekannt, dass alle Aussagen zum Grundsatz I (GS I) mit Ausnahme der befristeten Fortgeltung der Basel-I-Untergrenze (Art. 500 Abs. 1 CRR) nicht mehr anwendbar sind. Angesprochen wurden alle Aussagen zum GS I, alle Rundschreiben und Merkblätter sowie alle veröffentlichten Einzelschreiben auf der Internetseite der BaFin. Aussagen zum GS I sind nach diesem Schreiben bis zum 31. Dezember 2017 nur noch für die Anwendung des GS I im Rahmen der Übergangsbestimmung nach Art. 500 Abs. 1 lit. b) CRR von Bedeutung.

# Konsultation durch den Baseler Ausschuss

Am 22. Dezember 2014 veröffentlichte der Baseler Ausschuss ein Konsultationspapier, welches sich im Wesentlichen mit der Gestaltung neuer Kapitaluntergrenzen beschäftigt. Das Papier „Capital floors: the design of a framework based on standardised approaches“ soll den derzeit geltenden Basel-I-Floor und somit die Übergangsregeln in Artikel 500 CRR ersetzen. Die Konsultation lief bis zum 27. März 2015.

Der Baseler Ausschuss begründet die Überarbeitung des aktuell geltenden Basel-I-Floors folgendermaßen:

- Der Basel-I-Floor war ursprünglich für Banken vorgesehen, die von Basel I zu Basel II wechselten. Allerdings kann sich die Situation ergeben, dass den Banken, die vom Standardansatz auf den IRB-Ansatz wechseln, keine systemseitige Unterstützung zur Ermittlung der Kapitalanforderungen nach den Basel-I-Regelungen (mehr) zur Verfügung steht. Eine Wiedereinführung des Systems für die Zwecke der Kapitaluntergrenze sei schwer zu rechtfertigen.
- Die Implementierung des aktuellen Basel-I-Floors war in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich, da einige Basel II/III einführen, ohne vorher Basel I eingeführt zu haben.
- Der aktuelle Floor berücksichtigt nicht alle Kapitalanforderungen, welche durch Basel 2.5 und Basel III eingeführt wurden (z.B. Credit Valuation Adjustments). Außerdem blieben bereits in der ursprünglichen Fassung Marktpreisrisiken gänzlich unberücksichtigt. Dies mindert aus Sicht des Baseler Ausschusses die Effektivität des Basel-I-Floors.
- Der Baseler Ausschuss überarbeitet aktuell eine Vielzahl von Standards innerhalb der Kapitalrahmenwerke.<sup>7</sup> Die bestehende Kapitaluntergrenze würde diese wichtigen Änderungen nicht ausreichend reflektieren.

Für den Baseler Ausschuss spielt die Kapitaluntergrenze eine zentrale Rolle im Kapitalrahmenwerk. Mit den neuen Bestimmungen wird das Ziel verfolgt, die Kapitalausstattung von Banken nicht unter ein bestimmtes Niveau fallen zu lassen; Modellrisiken, die durch nicht hinreichend validierte Modellspezifikationen, ungeeignete Daten oder andere Faktoren hervorgerufen werden, zu minimieren; zu optimistische Kapitalunterlegungen zu verhindern und die Vergleichbarkeit der Institute zu verbessern.

Das Konsultationspapier adressiert den Aggregationsumfang des Floors, die Anpassung der divergierenden Behandlung von Wertberichtigungen in Kreditrisikostandardansatz und IRB-Ansatz sowie die Wahl des Standardansatzes.

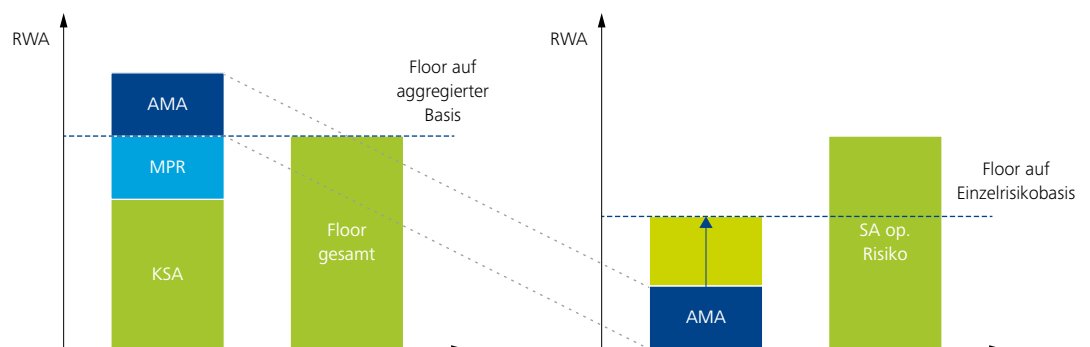
Die Höhe der Kapitaluntergrenze, die derzeit bei 80% der Gesamtkapitalanforderungen liegt, wird im Konsultationspapier noch nicht festgelegt. Zur Definition eines geeigneten Floor-Faktors soll eine Auswirkungstudie durchgeführt werden.

## Aggregationsumfang des Floors

### Floor basierend auf Risikokategorien oder auf Gesamt-RWA

Im Konsultationspapier werden zwei Alternativen für die Gestaltung der Kapitaluntergrenze zur Diskussion gestellt: Der Floor geht entweder von den einzelnen Risikoarten aus (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) und stellt eine Mindestkapitalanforderung je Risikoart dar („risk category-based floors“) oder er setzt bei den gesamten risikogewichteten Aktiva an („aggregated RWA-based floor“) (s. Abb. 1).

Abb. 1 – Floor auf aggregierter Basis vs. Floor auf Einzelrisikobasis



<sup>7</sup> Vgl. Fußnote 4.

Beide Ansätze würden die angestrebten Ziele erfüllen. Der „risk category-based floors“-Ansatz erlaubt keine Verrechnung zwischen den einzelnen Risikoarten. Die Gesamtkapitalanforderung ergibt sich aus der jeweils höheren Mindestkapitalanforderung aus internem Modell und der Kapitaluntergrenze des Standardansatzes je Risikokategorie. Ein solcher Floor wäre in Bezug auf das vorzuhaltende Mindestkapital restriktiver, da für jede einzelne Risikoart eine Untergrenze einzuhalten wäre. Dadurch müsste ein auf den einzelnen Risikoarten basierender Floor niedriger kalibriert werden, um die gleichen Mindestkapitalanforderungen zu erzielen wie durch eine aggregierte Berechnung. Diese Variante des Floors wäre insbesondere auch für Institute wirksamer, die nur für einzelne Risikoarten interne Modelle verwenden.

Ein Institut, welches beispielsweise lediglich für das Marktpreisrisiko interne Modelle verwendet, würde bei einem aggregierten Floor von deutlich niedrigeren Mindestkapitalanforderungen für das Marktpreisrisiko profitieren, ehe der aggregierte Floor wirksam werden würde. Der Baseler Ausschuss merkt allerdings an, dass ein aggregierter Floor einfacher zu kommunizieren und zu interpretieren ist.

### Behandlung von Wertberichtigungen

In Abhängigkeit von der Anwendung des IRB-Ansatzes oder des Standardansatzes erfolgt die regulatorische Behandlung von Wertberichtigungen im aktuell geltenden Recht in unterschiedlicher Weise.

Bei Anwendung des IRB-Ansatzes wird der – nach den Vorgaben des IRBA – ermittelte erwartete Verlust (Expected Loss, EL) vom Common Equity Tier 1 (CET1)-Kapital abgezogen, sofern der EL die Summe der anererkennungsfähigen Wertberichtigungen übersteigt.<sup>8</sup> Sind die anrechenbaren Wertberichtigungen größer als der erwartete Verlust, kann dieser Überschuss dem Tier-2-Kapital bis zu einer Höhe von 0,6% der gemäß dem IRB-Ansatz bestimmten RWA für das Kreditrisiko zugerechnet werden.

Im Rahmen des Standardansatzes können Pauschalwertberichtigungen (PWB) bis zu einer Höhe von 1,25% der berechneten RWA für das Kreditrisiko in das Tier-2-Kapital einbezogen werden.

<sup>8</sup> Das Basel-II-Rahmenwerk definiert die gesamten anererkennungsfähigen Wertberichtigungen im IRB-Ansatz als die Summe aller Wertberichtigungen (z.B. Einzelwertberichtigungen, Teilwertabschreibungen, portfoliospezifische Wertberichtigungen oder Pauschalwertberichtigungen).

---

## Zwei Möglichkeiten der Behandlung von Wertberichtigungen

Aus Sicht des Baseler Ausschusses erfordert diese unterschiedliche Behandlung bei der Berechnung des Floors eine Anpassung, auch wenn dies zu einer höheren Komplexität führt. Für die Gestaltung dieser Anpassung sind im Konsultationspapier zwei Möglichkeiten dargestellt.

Option 1 sieht für den Ausgleich der unterschiedlichen Behandlung von Wertberichtigungen eine Anpassung des Zählers der Kapitalquote vor. Diese Vorgehensweise führt zu einer Umkehr der Zurechnungen bzw. Abzüge bei den Eigenmitteln im Rahmen des IRB-Ansatzes und der Berücksichtigung von Wertberichtigungen bei Anwendung des Standardansatzes. Konkret handelt es sich um folgende Anpassungen:

- Die zuvor vom CET1-Kapital abgezogenen Beträge werden wieder hinzuaddiert, falls die anrechenbaren Wertberichtigungen geringer sind als der erwartete Verlust.
- Die Hinzurechnungen zum Tier-2-Kapital müssen bereinigt werden, wenn die anrechenbaren Wertberichtigungen größer sind als der erwartete Verlust, jedoch geringer als 0,6% der RWA für das Kreditrisiko.
- Erhöhung des Tier-2-Kapitals um Pauschalwertberichtigungen bis zu einer Höchstgrenze von 1,25% der für das Kreditrisiko bestimmten RWA.

Die zweite Option sieht Anpassungen der RWA vor, wodurch eine Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung von Wertberichtigungen im Standard- und IRB-Ansatz erreicht werden soll. Dabei werden die relevanten Wertberichtigungen zunächst in ein „RWA-Äquivalent“ gewandelt und dann den RWA der Bank entweder zugerechnet oder von ihnen abgezogen. Hierdurch vermeidet die Bank die Anpassung der regulatorischen Kapitalkennzahlen in Option 1. Allerdings wird in Option 2 nicht zwischen Anpassungen im CET1- bzw. Tier-2-Kapital differenziert.

### Darstellung der Alternativen anhand eines Beispiels

Die Unterschiede zwischen den beiden vorgeschlagenen Alternativen sollen anhand eines Rechenbeispiels aufgezeigt werden. Hierzu wird angenommen, dass die betrachtete Bank eine Genehmigung zur Nutzung des IRB-Ansatzes besitzt, um die Eigenmittelunterlegung für das Kreditrisiko zu bestimmen.

Die RWA und die Eigenmittelausstattung gestalten sich wie in der Tabelle unten dargestellt.

Die Kapitalanforderungen für operationelle Risiken und das Marktpreisrisiko sind für die Behandlung der Wertberichtigungen nicht relevant und werden daher nicht gesondert betrachtet. Die Höhe bzw. die Festlegung der Floor-Komponenten hingegen sind in diesem Zusammenhang relevant. Da die Festlegung noch aussteht, ist das Rechenbeispiel insofern unvollständig. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die RWA im IRBA (RWA<sub>IRBA</sub>) 800 und im Standardansatz (RWA<sub>KSA</sub>) 1.150 betragen.

#### Option 1

### Option 1: Ein etwaiger Wertberichtigungsüberschuss wird rückgängig gemacht

Bei dieser Option berücksichtigt die Bank die Anpassungen der unterschiedlichen Behandlung der Wertberichtigungen von IRB-Ansatz und Standardansatz in den Eigenmitteln. Wie die Tabelle zeigt, übersteigen die anrechenbaren Wertberichtigungen von 10 den erwarteten Verlust von 7. Der Überschuss von 3 kann nun bis zu einer Höchstgrenze von 0,6% der RWA<sub>IRBA</sub> ( $0,6\% \cdot 800 = 4,8$ ) zum Tier-2-Kapital hinzugerechnet werden. Bei der Berechnung der Tier-2-Kapitalquote zum Zwecke der Bestimmung des Capital Floors hingegen muss die Bank diese Addition rückgängig machen.

Unter Anwendung des Standardansatzes dürfte die Bank die Pauschalwertberichtigungen (= 8) im Tier-2-Kapital bis zu einem Limit von 1,25% der mit dem KSA berechneten RWA ( $RWAKSA = 1,25\% \cdot 1.150 \approx 14$ ) einbeziehen. Die Bank berücksichtigt diese Pauschalwertberichtigung bei der Berechnung der Kapitalquoten im Standardansatz sowie unter Anwendung von internen

Modellen. Daraus ergibt sich in diesem Beispiel eine Gesamtkapitalausstattung von 138 ( $100 + 33 - 3 + 8 = \text{CET1-Kapital} + \text{Tier-2-Kapital} - \text{Wertberichtigungsüberschuss} + \text{PWB}$ ).

Bei der Berechnung der Kapitalquoten mit dem Standardansatz werden die RWAKSA der Bank mit einem „floor factor“ multipliziert, welcher vom Baseler Ausschuss im Jahr 2016 kalibriert werden soll.

#### Option 2

### Option 2: Zur besseren Vergleichbarkeit werden die RWA angepasst

Bei der zweiten Option passt die Bank die RWA<sub>IRBA</sub> an, indem die Überschüsse aus den Wertberichtigungen, die im Tier-2-Kapital unter dem IRB-Ansatz enthalten sind, in ein „RWA-Äquivalent“ umgewandelt werden. In diesem Beispiel ergibt sich ein Äquivalent von 37,5, indem der Überschuss in Höhe von 3 mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dieses Äquivalent wird von den RWA<sub>IRBA</sub> abgezogen, sodass sich adjustierte RWA<sub>IRBA</sub> in Höhe von 763 ( $800 - 37,5$ ) ergeben.

Die Pauschalwertberichtigungen, die die Bank gemäß dem Kreditrisiko-Standardansatz als Tier-2-Kapital berücksichtigen kann, werden in ein RWA-Äquivalent überführt. Im Beispiel wird der Betrag der Pauschalwertberichtigungen von 8 mit 12,5 multipliziert, sodass daraus ein Anpassungsbetrag von 100 resultiert. Das RWA-Äquivalent wird von den SRWA subtrahiert, was zu angepassten RWAKSA von 1.050 ( $1.150 - 100$ ) führt.

Wenn die mit dem „floor factor“ multiplizierten angepassten RWAKSA größer sind als die angepassten IRWA, ist diese Differenz den RWA<sub>IRBA</sub> bei der Berechnung der Mindestkapitalquoten hinzuzurechnen. Außerdem ist ein Überschuss der Wertberichtigungen bei der Bestimmung

#### RWA für das Kreditrisiko berechnet nach dem IRB-Ansatz (IRB) und dem Standardansatz (KSA):

	IRBA	KSA
RWA (GE)	800	1.150

#### Kapitalbestandteile des Instituts

	CET1	Tier1	Wertberichtigung	Davon PWB	Erwarteter Verlust
Betrag	100	33	10	8	7

der Mindestkapitalquote nicht zu berücksichtigen, was zu einem Tier-2-Kapital in Höhe von 30 (33-3) führt, da die Anpassungen in den RWA bei dieser Option bereits getätigt wurden.

Im Rahmen der Konsultation hat der Baseler Ausschuss explizit nach den Vor- und Nachteilen der beiden Varianten gefragt. Es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung für eine der beiden Optionen durch den Baseler Ausschuss getroffen wird, sodass hier kein Wahlrecht bestehen wird.

### Wahl des relevanten Standardansatzes

Wenn ein Standardansatz zur Bestimmung des Floors herangezogen werden soll, ist es wichtig, hierfür einen einheitlichen Ansatz als Vergleichsgröße festzulegen. In der Praxis gestaltet sich dies jedoch nicht so einfach:

Beim operationellen Risiko ist der Referenzwert nicht eindeutig, da sowohl der Basisindikatoransatz als auch der Standardansatz zur Messung des operationellen Risikos als Untergrenze herangezogen werden könnten.<sup>9</sup> Des Weiteren müssten nationale Ermessensspielräume eingeschränkt werden, die derzeit bestehen. Ein weiterer Punkt ist, dass im Bereich der Kreditrisikounterlegung auf individueller Ebene durch die nationalen Aufsichtsbehörden genehmigte Kreditrisikominderungsstechniken zur Anwendung kommen. Darüber hinaus hängt der eingesetzte Standardansatz unter anderem auch von der unterschiedlichen Anwendbarkeit der Standardansätze im Verbriefungsrahmenwerk ab.

Der Baseler Ausschuss ist der Meinung, dass der von einer Bank genutzte Standardansatz jeweils Basis zur Berechnung des Floors sein sollte. Dabei soll der Standardansatz so herangezogen werden, wie ihn die zuständige Jurisdiktion in dem Staat umgesetzt hat, in dem die Bank operiert und zugelassen wurde. Der Ausschuss merkt hierzu an, dass dies zu einigen Abweichungen durch verschiedene nationale Varianten der Standardansätze führen kann. Demgegenüber würde ein einheitlich vorgeschriebener Referenz-Standardansatz für die Ermittlung der Kapitaluntergrenzen zu Abweichungen von jeweils national umgesetzten Ansätzen führen. Dies wäre aufgrund unterschiedlicher nationaler Varianten der Standardansätze für die Institute mit erheblich höherem Umsetzungsaufwand verbunden.

### Rückmeldungen zum Konsultationsprozess

Der Baseler Ausschuss erhielt von über 44 verschiedenen Instituten und Verbänden Stellungnahmen zum Konsultationspapier.<sup>10</sup> Das Feedback war insgesamt eher kritisch. Dies ist wenig überraschend, denn die Floor-Bestimmungen begrenzen die Attraktivität interner Modelle. Hinzu kommt, dass höhere Kapitalanforderungen in den Standardansätzen auch bei Anwendern von internen Modellen und Ratings zu erhöhten Eigenmittelanforderungen führen, falls die Floors greifen. In diesen Fällen wird der Standardansatz zum begrenzenden Engpassfaktor. Dies kann zu Fehlsteuerungen führen.

Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Standardverfahren und internen Ratings bzw. Modellen können – so die Anmerkungen im Rahmen der Konsultation – auch durch Floor-Regelungen nicht aufgehoben werden. Es bestünde jedoch die Gefahr, dass aus den Vereinfachungen in den Standardansätzen grundsätzlich Schwächen resultieren, die ggf. von einzelnen Instituten ausgenutzt werden könnten.

Zudem wurde der Mehraufwand kritisiert, der aus der parallelen Anwendung von internen und Standardansätzen resultiert, insofern der jeweilige Standardansatz ebenfalls zwingend zu berechnen ist. In Kombination mit der begrenzten Kapitalersparnis könnte dies zu einer Abkehr von internen Ansätzen führen.

Während diese Einwände berechtigt erscheinen, muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass die Bedeutung der Säule 1 in den letzten Jahren abgenommen hat. Die internen Mess- und Steuerungsverfahren (Säule 2) bestimmen de facto inzwischen den Kapitalbedarf, wie die Stresstests verschiedener Aufsichtsbehörden oder der Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) zeigen.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Aufgrund der parallel laufenden Konsultation zur Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken ist es denkbar, dass die Wahlmöglichkeit zwischen Basisindikatoransatz und Standardansatz künftig entfällt. Grundsätzlich ist das Inkrafttreten der Floor-Bestimmungen hiervon unabhängig.

<sup>10</sup> Die Stellungnahmen verschiedener Verbände und Institute sind unter <http://www.bis.org/bcbs/publ/comments/d306/overview.htm> auf der Webseite der BIZ verfügbar.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Budy et. al. „SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA“, Deloitte White Paper No. 63.

# Fazit

Mit dem Konsultationspapier zur Überarbeitung der Kapitaluntergrenzen verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel, die durch die CRR neu eingeführten Regelungen im Rahmen der Mindestkapitalanforderungen angemessen zu würdigen und eine einheitliche Mindestkapitalunterlegung für Kreditinstitute zu gewährleisten. Dadurch sollen die Institute zukünftig besser miteinander vergleichbar sein und es soll sichergestellt werden, dass sie im Rahmen von internen Modellen nicht zu niedrige Risikopositionsbeträge ansetzen.

Ein wesentlicher Punkt ist der bisher nicht definierte Floor-Faktor, der die Mindestkapitaluntergrenze bestimmt. Je nach Höhe des Floors können interne Modelle an Attraktivität verlieren, da der Aufwand zur Erstellung und Wartung eines internen Modells höher ist als der Vorteil, der sich aus seiner Nutzung ergibt.

Derzeit lässt der Baseler Ausschuss noch offen, welcher Standardansatz zur Berechnung der Kapitaluntergrenze herangezogen werden soll. Er schlägt vor, dass die Institute den Ansatz entsprechend den Regelungen der jeweiligen Jurisdiktionen verwenden. Allerdings sollte der Konsultationsprozess zur Überarbeitung der verschiedenen Standardansätze abgewartet werden, bevor ein Standardansatz festgelegt wird. Eine Berechnung des Floors auf Grundlage der derzeit geltenden Standardansätze würde zu zusätzlichem Aufwand führen, wenn vor Einführung der neuen Standardansätze vorübergehend auf Basis der alten gerechnet würde.

Des Weiteren wird auch maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Mindestkapitalanforderungen haben, ob der Floor auf einer aggregierten oder auf Einzelrisikoartenbasis ermittelt wird. Eine Berechnung der einzelnen Risikoarten wird für die Institute einen erhöhten Implementierungsaufwand darstellen. Allerdings können Institute, die nur für einzelne Risikoarten interne Modelle verwenden, von einer selektiven Berechnung des Floors profitieren.

Generell ist eine Modifikation der Kapitaluntergrenze sinnvoll, damit Marktpreisrisiken und die Neuerungen durch die CRR, wie zum Beispiel Kapitalanforderungen für CVA-Risiken, ausreichend berücksichtigt werden und auch Institute, die Basel I nicht implementiert haben, den Floor berechnen können. Ermittelte Mindestkapitalanforderungen durch interne Modelle werden besser vergleichbar, darüber hinaus wird dadurch eine ausreichende Kapitalunterlegung gewährleistet.



# Ausgewählte Veröffentlichungen

**No. 37: Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen**  
(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

**No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise**  
(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

**No. 41: Modernisierung Meldewesen**  
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Peter Lellmann & Wilhelm Wolfgarten)

**No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken**  
(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499–502)

**No. 45: Bewertungseinheiten nach BilMoG – Sonderfragen im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen**  
(von Dr. Frederik Bauer, Lars Kalinowski & Farhad Khakzad)

**No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III**  
(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

**No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen**  
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

**No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen**  
(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)

**No. 53: IDW ERS BFA 3 – Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs**  
(von Thomas Glischke, Patrick Hallpap & Wilhelm Wolfgarten)

**No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“**  
(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)

**No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance**  
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)

**No. 57: LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen**  
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)

**No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden**  
(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)

**No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht**  
(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)

**No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen**  
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)

**No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungsklasse: Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen**  
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)

**No. 62: Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen**  
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)

**No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**  
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)

**No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen**  
(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)

**No. 65: Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität**  
(von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)

**No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**  
(von Monika Bi, Thorsten Wächter und Christian Seiwald)

**Deloitte Online Ressourcen**

[www.iasplus.com/www.iasplus.de](http://www.iasplus.com/www.iasplus.de)

# Ihre Ansprechpartner

## Für mehr Informationen

### Deloitte FSI Assurance

#### Michael Cluse

Tel: +49 (0)211 8772 2464

Fax: +49 (0)211 8772 2443

mcluse@deloitte.de

#### Christian Seiwald

Tel: +49 (0)89 29036 8134

Fax: +49 (0)89 29036 118134

cseiwald@deloitte.de

### Deloitte Financial Advisory

#### Mario Schlener

Tel: +43 (0)1 537 00 5810

Fax: +43 (0)1 537 00 995810

mschlener@deloitte.at

Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt ausschließlich die Meinung der Autoren wider.

**Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)**

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.